

SATZUNG
der Ortsgemeinde Zeiskam vom 03.09.2024
über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Böbig und
Nachtweide“

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO), hat der Gemeinderat Zeiskam am 02.09.2024 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Im Böbig und Nachtweide“ eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Im Böbig und Nachtweide“. Der Aufstellungsbeschluss vom 13.05.2024, bekannt gemacht am 16.05.2024 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim, wurde gemäß Beschluss vom 02.09.2024 um die Fläche zwischen Springerweg, Bahnhofstraße (Ortsdurchfahrt L 540) und Bahnhofstraße Nord, für die bisher kein Bebauungsplan besteht, erweitert. Das Grundstück Friedhofstr. 38 D bzw. Flst. Nr. 3862/1 wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen, da hierfür der seit 2016 rechtskräftige Bebauungsplan „Friedhofstr. 38 1/5“ besteht. Ein Plan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der Satzung als Anlage beigefügt.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

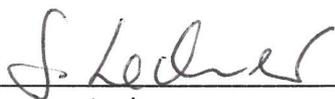
§ 5
Geltungsdauer

- (1) Die Veränderungssperre tritt zwei Jahre nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung außer Kraft.
- (2) Sobald und soweit der Bebauungsplan „Im Böbig und Nachtweide“ vor diesem Zeitpunkt als Satzung beschlossen wird, tritt die Veränderungssperre mit Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses außer Kraft.

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Zeiskam, den 03.09.2024



Susanne Lechner
Ortsbürgermeisterin



Anlage: Geltungsbereich

Die Satzung wurde am 05.09.2024 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim bekannt gemacht.

